

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Ferienbetreuung der Gemeinde Hemhofen**

(Ferienbetreuungs-Gebührensatzung)

vom 02.09.2025
(In Kraft getreten am 01.01.2026)

in der zurzeit geltenden Fassung
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

3.13.2

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung der Gemeinde Hemhofen

(Ferienbetreuungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund des Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Ferienbetreuung (§ 1 der Ferienbetreuungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Ferienbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ferienbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 1 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstigen Gründen fort.
- (2) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden jeweils zum ersten eines Monats für den gesamten laufenden Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge ohne weitere Zahlungsaufforderung auf eines der gemeindlichen Konten zu überweisen.
- (3) Wird ein Kind aufgrund des § 9 Abs. 1 der Satzung für die Ferienbetreuung der Gemeinde Hemhofen ausgeschlossen, so ist die Gebühr für die jeweiligen Ferienwochen in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den vereinbarten Betreuungszeiten (§ 4 der Ferienbetreuungssatzung) in der Ferienbetreuung.

3.13.3

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für die Betreuung während der Ferienzeit wird für jede Ferienwoche eine Betreuungsgebühr wie folgt erhoben:
- | | |
|---------------|------------|
| a. 8 – 14 Uhr | 50,00 Euro |
| b. 8 – 16 Uhr | 75,00 Euro |
- (2) Zu den unter Abs. 1 genannten Gebühren fallen pro Jahr 5,00 Euro Materialgeld an. Hiervon abgesehen können in den Sommerferien weitere Kosten für Ausflüge, etc. hinzukommen.
- (3) Die Gebühr erhöht sich bis auf weiteres jedes Betreuungsjahr (Schuljahr) entsprechend der Lohnpreissteigerung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hemhofen, 06.11.2025



Siegel

Gemeinde Hemhofen

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister